



Der Handel mit denen sogenannten Plaggen oder alten Lumpen in dem Hertzogtum Geldern, ist auf Sechs nach ein ander folgende Jahre, nemlich: von Trinitatis 1778. bis dahin 1784. an Godfried Schmitter auf der Leuther Heyde, verpachtet worden.

Einem jeden, und insonderheit allen und jeden Plaggen Krämern und Lumpen-Sammlern wird also solches hierdurch zur gehorsamsten achtung bekant gemacht, mit dem Bedeuten: das fernerhin niemanden das Lumpen-oder Plaggen-Sammeln, erlaubt seyn soll, als denenjenigen, welche sich durch eine von besagtem Anpächter unterschriebene Autorisation dazu qualificiren können; wie dann ausser dem Pächter auch niemanden in der Provintz weiter gestattet wird, mit Lumpen, es seyen ein-oder ausländische einigen Handel zu treiben, noch solche in ihren Häusern oder sonsten an irgend einem andern Orte in hiesiger Provintz niederzulegen, bey strafe von 12. Gold Gulden, und Confiscation der bey ihnen vorgefunden werdenden Lumpen; nicht minder soll weder denen Landes Eingefessenen selbst noch denen authorisirten Lumpen-Sammlern, Plaggen-Trägern, oder andern, erlaubt seyn einige Lumpen ausserhalb Landes zu verbringen, noch an fremde und im Lande hereinkommende zum Lumpen-Sammeln nicht authorisirte Krämer, oder an andere als den zeitlichen Pächter und seinen dazu bestellten Leuten zu verkaufen, gleichfalls bey Strafe der Confiscation, und einer Geld Busse von Sechs Gold Gulden; von welchen Strafen dem Anbringer für seine Mühe $\frac{11}{4}$ zufließen, und auf Verlangen, dessen Nahme verschwiegen bleiben soll.

Denen Lumpen-Sammlern soll es zwar frey stehen, Schnur-Riemen, Bänder, Steck-Nadeln, &c. wann sie solche bey dem Pächter oder dessen Leuten nicht vor marckgängigem Preis, oder in lieferbarer Güte bekommen können; anderswo, doch keinesweges ausserhalb Landes einzukaufen, bey Straffe von Drey Gold Gulden; dahingegen soll der Pächter für jedes Pfund saubere weisse Lumpen Zwey stüber Clevisch, für Sortier Gut Fünf Deuten und für schlechte braune Plaggen Zwey und einen halben Deut bezahlen; und wird denen sämtlichen Magisträeten, Beamten und Regierern in denen Städten und dem platten Lande des Hertzogtums Geldern hiemit

entfangen den 20 juli 1778
gepubliciert den 26 juli

hiemit anbefolen, über dieses alles mit Nachdruck zu halten; in Betretungs fällen die Contravenientes wann sie die Strafe nicht erlegen, oder dafür Caution machen können, so fort zu arrestiren, und davon sogleich an das Landes Administrations Collegium zur ferneren Verfügung zu berichten, wie dann gedachte Magistræte Beamte und Regierer hiedurch nochmals öffentlich angewiesen werden ihre Pflichten hierunter auf das strengste zu beobachten, wiedrigenfalls dieselbe zu gewärtigen haben, daß wofern ihrerseits gegen den Inhalt dieser Verordnung etwas unterlassen oder dem Anpächter auf verlangen die nöthige Hülfe nicht prompt geleistet werden wird, dieselbe dafür auf das nachdrücklichste angesehen, und andern zum Exempel mit der schweresten Strafe gewis belegt werden sollen.

Und damit sich niemand solcherhalb mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So soll gegenwärtiges Proclama aller Orten publiciret, und affigirt, auch wie es geschehen von gedachten Magistræten, Beamten und Regierern binnen 8. Tage ad acta docirt werden.

Geldern den 9. Juny 1778.

Königl: Preuss: Landes Administrations Collegium des
Hertzogtums Geldern.

Plesmann. Fhr: v. Merwyck. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

Publicandum.

Wegen Verpachtung des Lumpen
Handels im Hertzogtum Geldern.